

Anhang 2: Kriterienkatalog für die Vergabe des „Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)

(Fassung vom 13.05.2020, nach Beschluss des Vorstands vom 03.04.2020)

Das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für MSc-Studiengänge in Psychologie kann für nach deutschem Recht akkreditierte Studiengänge beantragt werden, an denen bereits mindestens zwei Jahrgänge einen M.Sc.-Abschluss erlangt haben¹. Die hier genannten Qualitätskriterien gelten nach der Systematik von Abele-Brehm et al. (2015, S. 31)² für konsekutive *allgemeine MSc-Studiengänge in Psychologie* ohne oder mit vorgegebenem Schwerpunkt, nicht aber für spezialisierte MSc-Studiengänge in Psychologie (sogenannte „Bindestrich“-Studiengänge, z.B. Wirtschaftspsychologie) oder interdisziplinäre Master-Studiengänge. Die beantragende Hochschule soll zu Inhalt und Struktur sowie zur Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung des Studiengangs anhand des folgenden Kriterienkatalogs Stellung nehmen. Hierzu soll der begleitende detaillierte Fragenkatalog verwendet werden. Generell gilt: Wird ein Kriterium nicht erfüllt, muss sich die antragstellende Einrichtung dazu äußern; bei der Entscheidung haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die Vergabekommission in diesem Falle Ermessensspielraum.

Aspekt 1: Zulassungsvoraussetzungen

Wie wird sichergestellt, dass die zum Master zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber über ein hinreichendes Basiswissen in Psychologie verfügen?

Hintergrund: Der Masterstudiengang in Psychologie ist im Vergleich zum Bachelor der höherwertige Abschluss. Daher können nur Studiengänge das Qualitätssiegel erhalten, deren vermittelte psychologische Kompetenzen im Sinne eines konsekutiven Studiengangs auf dem Niveau eines polyvalenten allgemeinen Bachelors in Psychologie (B.Sc. Psychologie) aufbauen. Wenn Bewerberinnen und Bewerber ohne psychologische Qualifikationen auf Bachelor-Niveau (B.Sc. Psychologie) zugelassen werden, kann das Qualitätssiegel M.Sc. Psychologie für den Studiengang nicht vergeben werden).

Folgende Frage ist auf Grundlage der jeweiligen Zulassungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch die antragstellende Einrichtung von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten. Zusätzlich sollen die Gutachterinnen und Gutachter im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren das Kriterium 17 (Art des Zulassungsverfahrens) für ihre Empfehlung berücksichtigen.

1. Ist sichergestellt, dass zum Studium nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die im Rahmen eines polyvalenten Bachelorstudiums das gesamte Spektrum der akademischen Psychologie in der gebotenen Breite (definiert entsprechend den Grundlagen-, Anwendungs- und methodischen Studieninhalten, die in den Kriterien Nr. 1a-f und 2 des Kriterienkatalogs des „Qualitätssiegels für

¹ Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die beantragende Institution bereits zwei oder mehr Jahrgänge in einem konsekutiven Studiengang mit einem allgemeinen Abschluss „M.Sc. Psychologie“ (mit oder ohne Schwerpunkt; siehe auch https://www.dgps.de/uploads/media/Benennung_Abschluesse_20200403.pdf) ausgebildet hat. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Einführung neuer Studiengänge in Folge des im Jahr 2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung der Fall sein.

² Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., . . . & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 66(1), 31-36.

psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der DGPs in der jeweils gültigen Fassung spezifiziert sind) und Tiefe (mind. 155 ECTS) studiert haben?

Falls nein: Ist in der Zulassungsordnung definiert, wie die noch fehlenden erforderlichen psychologischen Inhalte des Bachelor-Studiums nachgeholt werden? Wenn ja: Bis wann hat dies zu erfolgen und ist sichergestellt, dass die nachzuholenden Inhalte zusammen mit den bereits vor Zulassung erbrachten Leistungen ein Bachelor-Studium der Psychologie in der gebotenen Breite (wiederum definiert entsprechend den Grundlagen-, Anwendungs- und methodischen Studieninhalten, die in den Kriterien Nr. 1a-f und 2 des Kriterienkatalogs des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der DGPs in der jeweils gültigen Fassung spezifiziert sind) und Tiefe (mind. 155 ECTS) gewährleisten?

Aspekt 2: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Ist sichergestellt, dass der Studiengang die Qualitätsvoraussetzungen eines Psychologie-Studienganges auf Masterniveau erfüllt?

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch die antragstellende Einrichtung von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten.

2. Entfallen mindestens 105 Leistungspunkte nach ECTS auf psychologische Inhalte (inkl. Forschungsmethoden)?
3. Sind im Curriculum die folgenden Inhalte in dem spezifizierten Mindestumfang (angelehnt an die Empfehlungen der DGPs von 2015³) enthalten:
 - a) Empirische Forschungsmethoden (z.B. fortgeschrittene Statistik, ggf. auch fortgeschrittene qualitative Verfahren, Methoden der Datenerhebung, Evaluationsforschung) mind. 10 LP
 - b) Psychologische Diagnostik mind. 10 LP
 - c) Psychologische Grundlagenvertiefung mind. 10 LP
 - d) Psychologische Anwendungsvertiefung mind. 10 LP
 - e) Psychologische Projektarbeit i.S. der DGPs-Empfehlungen von 2015 mind. 5 LP (z.B. Beteiligung an Forschungsprojekten, Erwerb spezifischer Forschungskompetenzen oder auch z.B. anwendungsbezogene Übungen, forschungsbasierte Entwicklung von Trainingsverfahren etc.).
 - f) Psychologisch einschlägige Masterarbeit 30 LP

*Die antragstellende Einrichtung wird gebeten, anhand des Modulhandbuchs bzw. der derzeit gültigen Studien- und/oder Prüfungsordnung darzulegen, in welchem **Umfang** (SWS und Leistungspunkte nach ECTS), in welcher **Form** (Veranstaltungsform: Vorlesung, Seminar, Übung etc.) und in welchem **Verpflichtungsgrad** (Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul) diese Bereiche gelehrt werden.*

Hinweis: Es ist möglich, die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen über den Verweis auf Lernziele und Lehrinhalte und nicht nur durch den Titel eines Moduls nachzuweisen. Dieser Nachweis sollte aber aus einem offiziellen Text, z.B. aus dem Modulhandbuch, hervorgehen.

4. Sehen die Studien- und Prüfungsordnung verbindlich mindestens eine berufsqualifizierende Tätigkeit („Praktikum“) im Umfang von mindestens 10 LP vor?

³ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., . . . & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 66(1), 31-36. (Zusammenfassung siehe auch: https://www.dgps.de/fileadmin/documents/Abschluesse/Empfehlungen_des_Vorstands_Bachelor_und_Master_15_12_14.pdf)

5. Falls es sich um einen allgemeinen Masterstudiengang mit vorgegebenem Schwerpunkt handelt: Wird der im Abschluss genannte Schwerpunkt in einem Umfang von mind. 30 LP (exkl. Masterarbeit) vertieft?
6. Ist sichergestellt, dass Seminargrößen von maximal 30 Studierenden nicht überschritten werden?
7. Wird im Modul „Psychologische Projektarbeit“ (bzw. dessen lokalem Äquivalent im Sinne des Kriteriums 3e, siehe oben) eine Gruppengröße von 15 Teilnehmenden pro Kurs nicht überschritten? (Empfohlen wird eine Gruppengröße von 10 Teilnehmenden.)
8. Gibt es mindestens eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 4 ECTS, in der die Erstellung psychologischer Gutachten praktisch und in Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden vermittelt wird?
9. Wird die Masterarbeit von wenigstens einer hauptamtlich beschäftigten Person mit psychologischer Qualifikation (mind. Promotion in Psychologie) begutachtet?
10. Ist sichergestellt, dass mindestens 75% der zum Studiengang gehörenden Lehrveranstaltungen (in SWS) in Form von Präsenzveranstaltungen vor Ort durchgeführt werden? Wenn nicht: Ist sichergestellt, dass bei Veranstaltungen, die nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, die Veranstaltungsform den Lehrzielen gegenüber angemessen ist?

Hinweis: Bestimmte Kompetenzen, die relevant für Psychologinnen und Psychologen sind, können nur im Kontext von Präsenzveranstaltungen sinnvoll vermittelt werden. Hierzu gehören beispielsweise soziale Kompetenzen, Gesprächsführungskompetenzen, didaktische Kompetenzen, methodische Kompetenzen etc. Unbenommen ist, dass es Veranstaltungen gibt, bei denen die vermittelten Kompetenzen gerade keine Präsenz voraussetzen mögen, beispielsweise Übungen zur Moderation virtueller Teams etc.

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen müssen erläutert werden.

Aspekt 3: Personelle und materielle Ausstattung des Studiengangs und Qualifikation der Lehrenden

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Master of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung sowie der Qualifikation der Lehrenden vor Ort gerechtfertigt?

Die Wissenschaftlichkeit bzw. Forschungsorientierung des Studiengangs sind im Bereich der personellen und infrastrukturellen Ausstattung an folgenden Merkmalen festzumachen:

- Ist eine forschungsförderliche Infrastruktur und Ausstattung für Studierende vorhanden und verfügbar? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 11-14.)
- Ist sichergestellt, dass genügend wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal (hauptamtlich beschäftigt) vorhanden ist, um die Lehre abzudecken? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 15.)
- Ist das hauptamtlich beschäftigte Personal tatsächlich wissenschaftlich qualifiziert? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 16.)

Folgende Fragen sind nach Sichtung der eingereichten Antragsunterlagen von den Gutachtenden mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

11. Gibt es in den Räumen der antragstellenden Hochschule eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie, die (in gedruckter oder digitaler Form) ein breites Spektrum von Lehrbüchern (d. h. z. B. von mehreren Verlagen) vorhält? [Hinweis: Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welchem Umfang Zugang zu Lehrbüchern gewährleistet ist.] Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
12. Gibt es eine Testausleihe, die Studierende nutzen können, und stellt diese eine repräsentative und vom

Umfang her angemessene Auswahl von Testverfahren zur Verfügung? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Liste der über die Testausleihe verfügbaren Testverfahren beizufügen, zu denen Studierende Zugang haben.]

13. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien durch Studierende (z.B. im Rahmen von Experimentalpraktika oder Bachelorarbeiten) vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Auflistung der Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
14. Haben die Studierenden in ausreichendem Maße Zugang zu weiteren Forschungsressourcen, insbesondere Software zur Datenerhebung (z.B. E-Prime, Unipark, etc.), Software zur Datenauswertung sowie weiterer Hardware (wie Laptop-Computer oder Audio-Video-Ausstattung für Beobachtungsstudien).

Wenn eine oder mehrere der Fragen 11-14 negativ beantwortet wurden, soll erläutert werden, wie der Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen für eine forschungsorientierte Ausbildung gewährleistet wird.

15. Verfügt die antragstellende Einrichtung über die nötige Lehrkapazität? Es soll sichergestellt werden, dass ein Institut über hinreichend hauptamtliches Personal verfügt, um den Studiengang auszubringen. Lehrangebote durch nicht-hauptamtliches Personal sollen eine Ergänzung sein, aber nicht notwendig für das Erfüllen der curricularen Aufgaben. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragende Institution für den Studiengang einen CNW von mindestens 2,0 nachweisen kann. Wenn die Aufnahmekapazität des Studiengangs nach der Kapazitätsverordnung (KapVO) berechnet wird, ist davon auszugehen, dass das vorhandene und das erforderliche Lehrdeputat ausgeglichen sind und das Kriterium bei einem festgelegten CNW $\geq 2,0$ erfüllt ist. [Hinweis: Die beantragende Institution muss den Nachweis erbringen, dass der offiziell festgelegte CNW tatsächlich erfüllt wird.] Wenn die KapVO bei der Zulassung von Studierenden nicht angewendet wird, soll die beantragende Hochschule die erforderlichen Unterlagen vorlegen, die es ermöglichen, das Äquivalent eines CNW nur auf Basis des hauptamtlichen Personals zu errechnen. Dieses errechnete CNW-Äquivalent darf den Wert von 2,0 nicht unterschreiten. [Hinweis: Details zu den vorzulegenden Informationen sind dem Fragenkatalog für Antragsteller zu entnehmen.]
16. Können mindestens 75% aller hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Lehreinheit mindestens drei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen psychologischen (d.h. in PsychInfo gelisteten) Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) vorweisen, die ihren Ursprung (z.B. im Sinne von Datenerhebung oder Seniorautorschaft) an der beantragenden Institution haben? [Hinweise: Eine entsprechende Liste mit Publikationen ist dem Antrag in jedem Fall beizufügen. Bei Neuberufenen ist das Kriterium der beantragenden Institution als Ursprungsort in den ersten drei Jahren ab Berufung nicht anzuwenden. Bei Arbeiten, die nicht in PsychInfo-gelisteten Zeitschriften publiziert wurden, soll die Einschlägigkeit anderweitig begründet werden.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs anderweitig erfüllt oder sichergestellt wird. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Weitere Fragen, die von der antragstellenden Einrichtung zu beantworten (und ggf. entsprechend zu belegen) sind:

Die Antworten auf die folgenden Fragen können von den Gutachtenden gegebenenfalls in ihre Beurteilung einbezogen werden.

17. Wie werden die Studierenden des Studiengangs ausgewählt bzw. wie wird ihre Eignung für den Studiengang festgestellt?

18. Wie viele Studierende des jeweiligen Studiengangs waren im vergangenen Kalenderjahr für mindestens drei Monate (à mindestens 15 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskraft im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte beschäftigt?
19. Wie verteilen sich die Abschlussnoten (auf eine Dezimalstelle genau) der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs⁴ (relevant sind die Notenspiegel der vergangenen zwei Jahre, separat ausgewiesen)?
20. Wie oft kann eine Modulprüfung laut Prüfungsordnung wiederholt werden? Wie oft wurden Modulprüfungen tatsächlich in den letzten beiden Studiengangskohorten⁴ wiederholt?
21. Wie wird die Qualität des Studiengangs erfasst und sichergestellt? Gibt es ein Qualitätssicherungssystem? Wer ist dafür verantwortlich?
22. Welche Gremien sind an der Entscheidung über curriculare Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt? Wie sind diese zusammengesetzt? Wie werden ihre Mitglieder bestimmt? Besteht eine studentische Beteiligung in diesen Gremien?

⁴ Bzw. eines vorherigen Studiengangs nach Fußnote 1.